



SOZIAL. ÖKOLOGISCH. STAATLICH.  
UNABHÄNGIG ZERTIFIZIERT.

## Zertifizierungsprogramm

**Grüner Knopf**

nach

**Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“**

(Stand: Juli 2019)

## **Vorwort**

Der Grüne Knopf ist ein staatliches Siegel für sozial und ökologisch nachhaltig produzierte Textilien, die von verantwortungsvoll handelnden Unternehmen in Verkehr gebracht werden. Der Staat legt die Kriterien und Bedingungen für den Grünen Knopf fest. Der Grüne Knopf wird im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vergeben.

Der Grüne Knopf soll Verbraucherinnen und Verbraucher, sowie öffentlichen Vergabestellen beim Einkauf sozial und ökologisch nachhaltig produzierter Textilien Orientierung geben. Er wird direkt am Produkt angebracht. So kann auf einen Blick erkannt werden, dass diese Textilien anspruchsvolle soziale und ökologische Anforderungen erfüllen.

Unabhängige Prüfer kontrollieren die Einhaltung der Kriterien. Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) stellt verlässliche Prüfungen sicher.

Der Grüne Knopf verbindet als erstes staatliches Siegel Anforderungen an das Produkt und an das Unternehmen: Textilien müssen soziale und umweltbezogene Produktmerkmale erfüllen. Zudem muss das Unternehmen die Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in der relevanten Lieferkette erfüllen (Chain of Custody).

Grundlage dieser Kriterien sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN), sowie sektorspezifische Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector“).

Die Prüfung soll effizient sein. Unternehmen können bereits erbrachte Nachweise, wie etwa für Siegel, vorlegen, oder auf Vorarbeiten im Bündnis für nachhaltige Textilien zurückgreifen.

Der Grüne Knopf ist ein globales Siegel mit staatlicher Überwachung, das im globalen Handel für Vertrauen und Transparenz sorgt. Die Zertifizierung für den Grünen Knopf erfolgt auf Basis von internationalen harmonisierten ISO-Normen. Der Grüne Knopf ist damit geeignet für die nachhaltige öffentliche Beschaffung in der Europäischen Union (EU). Der Grüne Knopf ist eine im deutschen Markenrecht neu geschaffene sogenannte Gewährleistungsmarke.

Der Grüne Knopf wird ab Sommer 2019 im Rahmen einer Einführungsphase auf Grundlage der Satzung eingeführt. Er deckt dabei die wichtigen Produktionsstufen „Zuschneiden und Nähen“ (Konfektionierung) sowie „Bleichen und Färben“ (Nassprozesse) ab.

In den nächsten Jahren soll der Grüne Knopf mit Hilfe eines unabhängigen Beirats kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dazu gehört, dass die ihm zugrundeliegenden unternehmens- und produktbezogenen Kriterien weiterentwickelt werden und unter anderem existenzsichernde Löhne umfassen. Zudem soll er auf weitere Produktionsstufen ausgeweitet werden. Denn Ziel des Grünen Knopf ist der Schutz von Mensch und Umwelt in der gesamten Textil-Lieferkette.

## **Beginn der Gültigkeit**

Diese Zertifizierungsprogramm gilt ab 2019-09-01. Alle zertifizierten Produkte, müssen die Konformität mit den Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nachweisen.

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Zertifizierungsgrundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Produktanforderungen.....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Auditierung .....</b>	<b>5</b>
4.1	Allgemeines .....	5
4.2	Festlegung der Prozessgrenzen.....	6
4.3	Auditarten.....	6
4.3.1	Erstaudit.....	6
4.3.2	Überwachungsaudit.....	7
4.3.3	Ergänzungsaudit.....	7
4.3.4	Sonderaudit .....	7
4.4	Auditberichte .....	7
<b>5</b>	<b>Zertifizierung .....</b>	<b>8</b>
5.1	Antrag auf Zertifizierung .....	8
5.2	Einteilung der Modelle und Modellvarianten .....	9
5.3	Konformitätsbewertung .....	9
5.4	Zertifikat .....	9
5.5	Zeichennutzungsrecht .....	9
5.6	Gültigkeit des Zertifikats .....	10
5.7	Verlängerung des Zertifikats.....	10
5.8	Erlöschen des Zertifikats .....	10
5.9	Änderungen/Ergänzungen .....	10
5.9.1	Änderungen/Ergänzungen am Produkt.....	10
5.9.2	Änderung an der Zertifizierungsgrundlage.....	11
<b>6</b>	<b>Eigenüberwachung durch den Zertifikatinhaber.....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Fremdüberwachung durch die Prüfstelle .....</b>	<b>11</b>
7.1	Allgemeines .....	11
7.2	Audits.....	11

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Textilien der in Anlage 4 der Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“ genannten Waren(gruppen) und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen, zur Vergabe des Zertifizierungszeichens „Grüner Knopf“.

Schwerpunkt der Zertifizierung liegt bei der Auditierung und Bewertung sozial- und umweltverträglicher Herstellungsprozesse in der Konfektionierung und Textilveredelung, sowie unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in der Lieferkette.

Die Zertifizierung trifft keine Aussagen über die Qualität oder Funktionalität des Produktes oder den Zustand von Produktionsgebäuden. Die Zertifizierung fokussiert ausschließlich auf die benannten Unternehmens- und Produktkriterien.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt selbst sowie an dessen In-Verkehrbringer, d. h. Hersteller und „Handelsunternehmen, die Fremdprodukte unter Eigenmarken als eigene Produkte anbieten, die Überwachung und die Zertifizierung fest.

## 2 Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Auditierung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

- Grüner Knopf – Satzung der Gewährleistungsmarke
- Anlage 1 der Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“ („Indikatorenraster für unternehmensbezogene Kriterien“)
- Anlage 2 der Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“ („produktbezogene Kriterien“)
- Anlage 3 der Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“
- Anlage 4 der Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“ („Warenverzeichnis“)
- Logo Manual
- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Prüfstelle

## 3 Produktanforderungen

Ein Unternehmen, das eines oder mehrere Produkte mit dem Grünen Knopf auszeichnen möchte, muss grundsätzlich auf zwei Ebenen Nachweise erfüllen:

### 1. Unternehmensbezogene Kriterien

Die unternehmensbezogenen Kriterien für den Grünen Knopf sind entlang der auch im Nationalen Aktionsplan (NAP) verwendeten fünf Kernelemente zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen gegliedert. Diese Kernelemente lauten:

- a. Unternehmenspolitik ausrichten: Das Unternehmen hat sich öffentlich verpflichtet, Verantwortung über sein unternehmerisches Handeln in Bezug auf die direkten und indirekten Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt in den Lieferketten zu übernehmen und entsprechende Prozesse etabliert.

- b. Risiken identifizieren und priorisieren: Das Unternehmen ermittelt potentielle Risiken und tatsächliche Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Lieferkette und priorisiert diese angemessen.
- c. Effektive Maßnahmen ergreifen: Das Unternehmen hat die Erkenntnisse der Risikoeermittlung in den einschlägigen internen Geschäftsbereichen und Abläufe integriert, ergreift entsprechende Maßnahmen auf Unternehmensebene sowie in der Lieferkette und verifiziert die Effektivität dieser.
- d. Transparent berichten: Das Unternehmen berichtet öffentlich über den Umgang mit identifizierten Risiken und Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit.
- e. Beschwerden berücksichtigen: Das Unternehmen bietet geeignete und effektive Beschwerdekanäle für Betroffene in der Lieferkette an oder beteiligt sich an solchen. In Fällen, in denen das Unternehmen negative Auswirkungen verursacht oder zu diesen beigetragen hat, trägt es Sorge für eine angemessene Wiedergutmachung.

Im Fokus der unternehmensbezogenen Kriterien stehen die potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf Menschenrechte und Umwelt in der Lieferkette. Diese müssen von Unternehmen mit Blick auf die konkreten Anforderungen jedes Kriteriums angemessen berücksichtigt werden.

## 2. Produktbezogene Kriterien

Produkte, die mit dem Grünen Knopf gekennzeichnet werden, müssen bereits durch anerkannte Siegel zertifiziert sein. Diese Siegel stellen festgelegte soziale und ökologische Anforderungen an den Herstellungsprozess von Textilien und kontrollieren diese effektiv. Ein Produkt muss für die Produktionsschritte Konfektionierung und Textilveredelung alle vorgegebenen Sozial- und Umweltkriterien erfüllen, um mit dem Grünen Knopf ausgezeichnet zu werden.

Die genauen Indikatoren der unternehmens- und produktbezogenen Kriterien sind in den Anlagen 1 und 2 der Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“ hinterlegt.

## **4 Auditierung**

### **4.1 Allgemeines**

Für die Durchführung und Freigabe der erforderlichen Audits als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte bedient sich die Prüfstelle der von ihr anerkannten Auditoren und Freigeber. Die Prüfstelle stellt die Kompetenz der Auditoren und Freigeber sowohl fachlich als auch in Bezug auf die Durchführung von Audits sicher.

Kompetenznachweis erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen nach den international gültigen Normen. Insbesondere sollten Auditoren und Freigeber die folgenden Kenntnisse nachweisen:

- Universitätsabschluss (Diplom/Master)
- Verhandlungssichere Sprachkenntnisse in Deutsch und Englisch
- Berufserfahrung: 3 Jahre Berufserfahrung als Auditor/ Prüfer in einer DAkkS akkreditierten Prüfstelle vorzugsweise in einem der folgenden Standards ISO 9001, ISO 14001, ISO 45001, SA8000 oder gleichwertige Systeme.
- Spezifische Berufserfahrung: min. 1 Jahr Berufserfahrung im Bereich Nachhaltigkeit.

Freigeber der Verfahren müssen zusätzlich mindestens 3 Jahren Berufserfahrung im Bereich Nachhaltigkeit nachweisen.

## 4.2 Festlegung der Prozessgrenzen

Innerhalb der folgenden festgelegten Prozessgrenzen erfolgt eine Überprüfung der in Abschnitt 3 festgelegten Anforderungen. Die Grenzen des zu betrachtenden Prozesses werden im Folgenden in Abhängigkeit von der eigenen Produktionstiefe und/oder der Lokalität der Hersteller und Lieferanten ermittelt.

## 4.3 Auditarten

### 4.3.1 Erstaudit

Wurde durch die Vergabestelle<sup>1</sup> festgestellt, dass das zu prüfende Unternehmen die Grundvoraussetzungen für den Grünen Knopf erfüllt erfolgt in enger Kommunikation mit dem zu prüfenden Unternehmen die Planung der Prüfungstermine.

Bevor Prüfungen stattfinden können, muss zuerst eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem interessierten Unternehmen, und der Prüfstelle erfolgen. Dies erfolgt mit der Unterzeichnung des Antrags oder Auftrags bei der Prüfstelle. Durch den Antrag bei der Prüfstelle stimmt das zu prüfende Unternehmen den Bedingungen der Prüfstelle zu.

Nun werden die Audittermine mit dem zu prüfenden Unternehmen geplant. Die Terminierung wird ggf. mit der Vergabestelle abgestimmt.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Erstprüfung/ Erstaudit (Unternehmensprüfung) erfolgen. Nach Erfüllung der unternehmensbezogenen Kriterien werden die Produktkriterien geprüft.

Die Durchführung des Audits erfolgt entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 7.

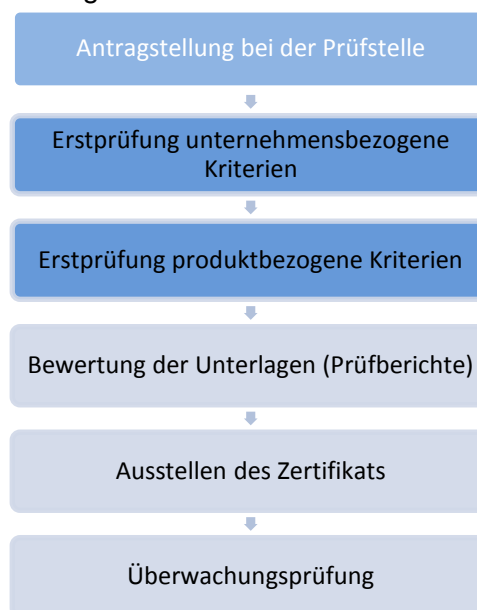
Die Teilnahme an einer Stufe setzt die erfolgreiche Erfüllung der vorangegangenen Stufe voraus.

Die Prüfstelle erstellt nach jedem Audit einen Auditbericht (siehe Abschnitt 4.4). Die Auditberichte (Prüfbericht) werden nun intern in der Zertifizierungsstelle (Prüfstelle) bewertet. Nun erfolgt die Zertifizierung siehe Abschnitt 5.

Nach positiver Bewertung der Prüfberichte wird ein Zertifikat ausgestellt. Der Prüfbericht über die unternehmensbezogenen Kriterien, die Produktkriterien und das Zertifikat wird nun an das geprüfte Unternehmen geschickt, sowiedem BMZ ebenfalls kommuniziert.

Die Zeichennutzung darf jedoch erst nach der Lizenzvergabe der Vergabestelle erfolgen.

Falls die Prüfberichte nicht positiv bewertet werden, werden die Abweichungen dem Unternehmen und der Vergabestelle kommuniziert. Nach Durchführung geeigneter Korrekturmaßnahmen kann eine Wiederholungsprüfung erfolgen.



<sup>1</sup> Bis zur Einrichtung der Vergabestelle übernimmt die Geschäftsstelle alle der Vergabestelle zugeordneten Aufgaben

Das Zertifikat und die Prüfberichte werden nun zur Vergabestelle geschickt. Nach einer Plausibilitätsprüfung kann bei der Vergabestelle der Lizenzvertrag geschlossen werden. Erst jetzt darf das Zertifizierungszeichen Grüner Knopf genutzt werden.

#### **4.3.2 Überwachungsaudit**

Die Überwachungsprüfung wird einmal im Zertifizierungszeitraum durchgeführt und dient der Feststellung, ob die Verfahren weiterhin korrekt angewendet werden und die Kennzeichnung des Produktes weiterhin den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms entsprechen. Die Durchführung des Audits erfolgt entsprechend den Vorgaben in Abschnitt 7.

#### **4.3.3 Ergänzungsaudit**

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn ein neues Produkt aufgenommen wird oder wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.9) am Prozess oder Produkt vorgenommen wurden, die Einfluss auf den Prozess haben, z. B. Änderungen der beteiligten Hersteller, Zulieferer entsprechend Abschnitt 5.9.1 des Zertifizierungsprogramms oder Änderungen der verwendeten Rohstoffe.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von der Prüfstelle, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Auditor festgelegt.

#### **4.3.4 Sonderaudit**

Ein Sonderaudit findet statt:

- bei festgestellten Mängeln z. B. zur Überprüfung der Einhaltung von unternehmensbezogenen Kriterien nach entsprechender Frist falls das Nachreichen von Dokumenten nicht ausreicht.
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung der Prüfstelle, Vergabestelle, Geschäftsstelle (GIZ) oder BMZ

Art und Umfang eines Sonderaudits werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von der Prüfstelle, ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Auditor und Vergabestelle festgelegt.

Werden bei einem Sonderaudit Mängel festgestellt, oder handelt es sich um ein Sonderaudit auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderauditverfahrens zu tragen.

### **4.4 Auditberichte**

Der Auditor teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung der unternehmensbezogenen und der produktbezogenen Kriterien in je einem Auditbericht mit. Vorlagen für beide Auditberichte können bei der Geschäftsstelle erbeten werden.

Der Auditbericht der unternehmensbezogenen Kriterien muss mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Kunden und der Fertigungsstätten
- Art des Audits (z. B. Erst-, Überwachungs- oder Verlängerungsaudit)

- Auditziele, z.B. zu zertifizierende Produkte
- Auditumfang, insbesondere die Nennung der Organisations- und Funktionseinheiten bzw. der auditierten Prozesse
- Nennung des Auditauftraggebers
- Nennung des Auditteams sowie der Teilnehmer am Audit der auditierten Organisation
- Termine und Orte an denen die Audittätigkeiten durchgeführt wurden
- Auditkriterien
- Auditfeststellungen sowie zugehörige Nachweise
- Auditschlussfolgerungen
- Angaben darüber, in welchem Umfang die Auditkriterien erfüllt wurden
- alle ungelösten Aspekte, sofern solche festgestellt wurden

Der Auditbericht der produktbezogenen Kriterien muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum der Prüfung
- Warenklasse des Produkts
- Produktname
- Modellbezeichnung
- Artikelnummer
- Materialzusammensetzung
- Farben, in denen das Produkt angeboten wird
- Größen, in denen das Produkt angeboten wird
- Nachweis Sozial: [Name, Nummer, Laufzeit]
- Nachweis Umwelt: [Name, Nummer, Laufzeit]
- Betrieb Konfektionierung: [Name, Adresse]

## **5 Zertifizierung**

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Prozesses für ein Produkt durch die Prüfstelle auf Grundlage von Auditberichten der von ihr anerkannten Auditoren.

Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Der Siegelinhaber BMZ spricht das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „Grüner Knopf“ nach Ausstellung eines entsprechenden Zertifikates durch die Prüfstelle und dem Abschluss eines Lizenzvertrages mit der Vergabestelle zu.

### **5.1 Antrag auf Zertifizierung**

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreiber sein, die im schriftlichen Einvernehmen mit dem Zertifikatinhaber die Produkte eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei der Prüfstelle einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Bestätigung der Vergabestelle, dass das Unternehmen antragsberechtigt ist

Der Antragsteller erhält von der Prüfstelle nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.



## 5.2 Einteilung der Modelle und Modellvarianten

Mit dem Grünen Knopf können Produkte der in Anlage 4 der Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“ genannten Waren und Warengruppen ausgezeichnet werden.

Produkte die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. Eigenschaften, die Material oder Funktion wesentlich beeinflussen und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jedes Modell wird ein eigenes Grüner-Knopf-Zertifikat mit separater Registernummer ausgehändigt.

Als Modellvarianten werden in der Regel diejenigen Produkte eines Modells bezeichnet, die sich nur in der Größe, in formalen oder in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden. Sie können unter einer Registernummer und auf einem Zertifikat zusammengefasst werden.

## 5.3 Konformitätsbewertung

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt die Prüfstelle die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand der Auditberichte bewertet, ob das Unternehmen und das Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms sowie der Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“ samt Anlagen (produkt- und unternehmensbezogene Anforderungen) erfüllt.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch die Prüfstelle informiert.

## 5.4 Zertifikat

Nach erfolgreicher Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt die Prüfstelle dem Antragsteller ein Zertifikat und eine Registernummer für jedes zertifizierte Produkt aus. Eine Vorlage für das Zertifikat wird von der Geschäftsstelle bereitgestellt.

Ein Zertifikat muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Logo Grüner Knopf
- Zertifikatinhaber
- Produkt
- Produktinformationen [Warenbezeichnung nach Nizza-Klassifikation, Artikelnummer, Materialzusammensetzung, Konfektionsbetriebe, Nachweis Soziales, Nachweis Umwelt]
- Prüfgrundlagen
- Registernummer
- Datum der Ausstellung
- Laufzeit
- Bemerkungen
- Anhänge

Je Zertifikat wird eine Registernummer vergeben. Für Ausführungsarten (Varianten) eines Modells wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 5.2).

## 5.5 Zeichennutzungsrecht

Die Vergabe des Zeichennutzungsrechts erfolgt über die Vergabestelle. Um das Metasiegel zu nutzen muss die Vergabestelle das Zertifikat der Prüfstelle anerkennen und einen Lizenzvertrag mit dem Unternehmen schließen.

Für Produkte, für die das Nutzungsrecht für das Metasiegel „Grüner Knopf“ erteilt worden ist, gelten hinsichtlich Kennzeichnung mit dem Metasiegel „Grüner Knopf“ die entsprechenden Vorgaben des Lizenzvertrags und des Logo Manuals.

Nach dem Erteilen des Zertifikats und dem Zeichennutzungsrecht darf das Zeichen für Produkte verwendet werden das dem geprüften Produkt entspricht.

Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Prüfstelle.

## **5.6 Gültigkeit des Zertifikats**

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 3 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

## **5.7 Verlängerung des Zertifikats**

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so muss der Prüfstelle rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein Antrag auf Verlängerung vorliegen.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Auditart nach Abschnitt 4.3, die von der Prüfstelle bewertet werden.

## **5.8 Erlöschen des Zertifikats**

Sofern die erneute Prüfung auf Konformität nach Abschnitt 5.3 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Zertifikat für das Zertifizierungszeichen „Grüner Knopf“, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von Vergabestelle bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 7 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.
- Wesentliche Änderungen an dem zertifizierten Produkt im Sinne von Abschnitt 5.9.1 vorgenommen werden.

## **5.9 Änderungen/Ergänzungen**

### **5.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt**

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, der Prüfstelle alle Änderungen am Produkt umgehend mitzuteilen. Die Prüfstelle entscheidet in Abstimmung mit der Vergabestelle, in welchem Umfang ein Audit nach Abschnitt 4.3.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Der Auditbericht hierüber wird von dem anerkannten Auditor an die Prüfstelle weitergeleitet.

Stellt die Prüfstelle wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „Grüner Knopf“ gestellt werden.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift).

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Modellvarianten eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei der Prüfstelle beantragen. Die Prüfstelle entscheidet, ob durch diese Ergänzungen ein Audit erforderlich wird. Die Modelle oder Modellvarianten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil.

## **5.9.2 Änderung an der Zertifizierungsgrundlage**

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch den Zertifikatinhaber ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung bei der Prüfstelle einzureichen.

## **6 Eigenüberwachung durch den Zertifikatinhaber**

Der Zertifikatinhaber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die Anforderungen gemäß Abschnitt 3 aufrechterhalten bleiben.

## **7 Fremdüberwachung durch die Prüfstelle**

Die Fremdüberwachung erfolgt in Form eines Vor-Ort-Audits entsprechend Abschnitt 7.2 bei der Erstauditierung (Abschnitt 4.3.1) bei der Überwachungsprüfung (Abschnitt 4.3.2) und bei der Verlängerung des Zertifikates (Abschnitt 5.7).

Sofern im Rahmen der durchgeführten Überwachungsaudits die Notwendigkeit der Prüfung weiterer Standorte festgestellt wird, müssen weitere Vor-Ort-Audits durchgeführt werden.

### **7.1 Allgemeines**

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des Systems während der gesamten Laufzeit des Zertifikates. Die Überwachung findet einmal im Zertifizierungszeitraum statt. Spätestens nach 2 Jahren. Die Prüfstelle überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsaudits, ob die Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms entsprechend eingehalten werden.

### **7.2 Audits**

Im Rahmen eines Vor-Ort-Audits überprüft die Prüfstelle oder ein durch sie beauftragter Dritter die internen Betriebsabläufe dahingehend, ob sie den Anforderungen der Satzung der

Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“ samt Anlagen und des Zertifizierungsprogramms entsprechen und geeignet sind, die Anforderungen sicherzustellen.

Über die Audits wird ein gesonderter Auditbericht ausgestellt.

Sind die Ergebnisse des Audits nicht ausreichend, so ist der Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber und/oder Hersteller unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Zwischen Prüfstelle und Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber und/oder Hersteller ist der Umfang zusätzlicher Maßnahmen zum Erfüllen aller Erfordernisse festzulegen. Ist der Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber und/oder Hersteller zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in der vereinbarten Zeit nicht in der Lage, so wird

- bei einem Erstaudit das Zertifizierungsverfahren abgebrochen,
- bei Überwachungsaudits ggf. das Zertifikat ausgesetzt und nach einer weiteren Frist entzogen,
- bei Verlängerungsaudits die Verlängerung nicht durchgeführt.

Eine Unterbrechung der Fertigung des Produktes, die eine vertragsmäßige Überwachung des gesamten Prozesses unmöglich macht, ist der Prüfstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Fertigung.

Der Hersteller hat eine leitende Fachperson einzusetzen und bei der Prüfstelle zu benennen. Das gleiche gilt für den Stellvertreter. Jede Änderung ist der Prüfstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Auditoren der Prüfstelle sind berechtigt, jederzeit während der Betriebsstunden unangemeldet die Betriebs- und Lagerräume der Hersteller einschließlich ihrer Auslieferungslager zu betreten und die im Zusammenhang mit der Überwachung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Zusätzlich sind den Auditoren der Prüfstelle bei Bedarf alle die Produktion betreffenden Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Dies ist durch den Antragsteller bzw. Zertifikatinhaber sicherzustellen.

Anlagen:

- Satzung der Gewährleistungsmarke „Grüner Knopf“ samt Anlagen 1-4
- Logo Manual
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Prüfstelle